

**Bebauungsplan Nr. 1952
Messestadt Riem
Werbeanlagen, Dachaufbauten,
Antennen und Satellitenempfangsanlagen
Paul-Wassermann-Straße östlich, Am Hüllgraben und
Paul-Henri-Spaak-Straße südlich, De-Gasperri-Bogen westlich
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung
Nr. 1728 a, Nr. 1728 b Teil 1, Nr. 1728 b Teil 2, Nr. 1728 c,
Nr. 1728 d Teil 1, Nr. 1728 f Teil 1 und Nr. 1850)**

**Ergänzung/Hinweis
vom 29.06.2005**

Sitzungsvorlagen Nr. 02-08/V 06373

**Anlage:
Neufassung Satzungstext**

**Ergänzung zum
Beschluss des Riem-Ausschusses vom 29.06.2005 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin:

1. Anlass für die Ergänzung

In der Bauleitplankommission am 23.06.2005 wurde erörtert, ob die Messe München GmbH auch an den Auf- und Abbautagen einer Großveranstaltung werben darf. Ferner wurde angeregt, bezüglich der Antennen und Satellitenempfangsanlagen zusätzlich noch zur Äußerung von Vodafone D2 GmbH eine Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt einzuholen.

Schließlich wurde in der Bauleitplankommission mitgeteilt, dass noch Änderungen im Satzungstext erforderlich sind, um möglichen Missverständnissen im Vollzug der Satzung vorzubeugen.

2. Inhalt der Ergänzungen

- a) Die Diskussion in der Bauleitplankommission am 23.06.2005 hat ergeben, dass die Messe München GmbH entsprechend ihrem Wunsch auch an Auf- und Abbautagen, je Großveranstaltung an bis zu insgesamt 3 Tagen, werben können soll. Die Gesamtzahl der Werbetage (100) pro Jahr soll aber nicht geändert werden.
Die gewünschte Aufweitung der Dauer der Werbemöglichkeiten auf maximal 2 Tage vor

und 1 Tag nach der Veranstaltung sollte ursprünglich nicht in die Satzung aufgenommen werden, da dies bei der großen Zahl der Veranstaltungen (ca. 30), für welche Werbung vorgesehen sind, zu einer deutlichen Aufweitung der Werbetage insgesamt führen würde. Werbeanlagen für Großveranstaltungen sollten daher nur für die Dauer der Veranstaltungen angebracht werden. Die Anregung kann aber unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzahl der Werbetage pro Jahr nicht erhöht wird, aufgenommen werden. Dies ermöglicht der Messe München GmbH nun flexibel darüber zu bestimmen, ob sie auch an den Auf- und Abbautagen werben will.

Im Satzungstext § 2 Abs. 1 d) und § 8 Abs. 1 c) wird daher jeweils der letzte Satz „Dies gilt für maximal 9 Tage je Großveranstaltung an insgesamt bis zu 100 Tagen pro Jahr.“ geändert:

Der neue Text (Änderungen fettgedruckt) lautet:

„Dies gilt für maximal 9 **Veranstaltungstage zuzüglich insgesamt 3 Tage für Auf- und Abbau** je Großveranstaltung an insgesamt bis zu 100 Tagen pro Jahr.“

- b) Zwischenzeitlich liegt auch die in der Bauleitplankommission geforderte Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt zu den Äußerungen der Vodafone D2 GmbH bezüglich der Standorte von Antennenanlagen vor:

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Bewertung von Mobilfunksendeanlagen. Satellitenempfangsanlagen würden sich immissionsseitig nicht auswirken, da - wie schon aus der Bezeichnung erkennbar ist - Funksignale nur empfangen und nicht gesendet werden.

„Ausschlaggebender Faktor für eine aus funktechnischer Sicht qualitativ gute Netzversorgung ist eine möglichst uneingeschränkte Sichtverbindung zwischen der Basisstation und dem Handynutzer. Wenn also die Antennenanlagen aus gestalterischen Gründen jeweils nur auf der den wichtigen Stadträumen abgewandten Seite zulässig wären, wäre dieses Qualitätskriterium nicht bzw. nur mit Schwierigkeiten zu erfüllen. Um dennoch eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, müsste die Leistung der Basisstationen erhöht werden. Bei einer funktechnisch idealen Position der Antenne wäre diese Erhöhung nicht notwendig. Insoweit sind die Einwände der Firma Vodafone nachvollziehbar. Höhere Leistungen führen allerdings zwangsläufig auch zu höheren Immissionen in der Umgebung der Anlagen. Zudem ist der Mobilfunkkunde im Versorgungsbereich der Antennen höheren Immissionen ausgesetzt. Das Handy sendet aufgrund der eingeschränkten Verbindungsqualität ebenfalls mit höheren Leistungen und verursacht für den Handynutzer erhöhte Immissionen.“

Die ursprüngliche aus städtebaulicher Sicht sicher gerechtfertigte Beschränkung stünde also dem vom Referat für Gesundheit und Umwelt verfolgten Ziel einer über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Minimierung der Feldimmissionen entgegen. Ob die jetzt vorgesehene Bestimmung, Antennen auf den Dachflächen mindestens um das Maß ihrer Höhe zurückzusetzen, diesem Ziel gerecht wird, hängt sicher vom einzelnen Standort und insbesondere vom Versorgungsziel des Mobilfunkbetreibers ab. Insoweit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den entwickelten Kompromiss. Im Hinblick auf die Mobilfunkversorgung dürfte auch kein Planungskonflikt bestehen, vor allem weil Vodafone selbst diese Lösung für denkbar erachtet.“

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt, welche die ursprünglichen Einwände der Vodafone D2 GmbH für nachvollziehbar ansieht, hinsichtlich der Einhaltung der Belange der Stadtgestaltung und im Anbetracht des Einverständnisses der Vodafone D2 GmbH mit dem gemeinsam erarbeiteten Kompromiss, kann der vorliegende Text, Antennen und Satellitenempfangsanlagen auf der Dachfläche mindestens um das Maß ihrer Höhe von den Außenkanten zurückzusetzen, unverändert beibehalten werden.

- c) In den allgemeinen Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen ist u.a. vorgesehen, dass sich bewegende Werbeanlagen ausgeschlossen sind. Der Klammerzusatz enthält

den beispielhaft gedachten Hinweis auf Light-Boards und Videowände, ohne dass jedoch explizit klar wird, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Mit der nachfolgenden Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur Light-Boards und Videowände, sondern auch weitere sich bewegende Werbeanlagen, ohne dass sie ausdrücklich aufgeführt sind, nach der Satzung allgemein ausgeschlossen sind. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass sich die Typen von Werbeanlagen laufend verändern.

Daher wird im Satzungstext in § 2 Abs. 1 a) Nr. 3, § 3 Abs. 1 a) Nr. 3, § 4 Abs. 1 a) Nr. 3, § 5 Abs. 1 a) Nr. 3, § 6 Abs. 1 a) Nr. 3, § 7 Abs. 1 a) Nr. 3, § 8 Abs. 1 a) Nr. 3 in Abänderung der Bebauungspläne Nr. 1728 a, 1728 b Teil 1 und 2, 1728 c, 1728 d Teil 1, 1728 f Teil 1 und 1850 jeweils in der Klammer ein „wie zum Beispiel“ ergänzt.

Der neue Text (Änderungen fettgedruckt) lautet:

„Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen (**wie zum Beispiel** Light-Boards, Videowände) sind ausgeschlossen“

- d) Die bisherige Formulierung in § 2 Abs. 1 c) des Satzungstextes verwendet den allgemeinen Begriff „Firmen“ statt auf die in diesem Bebauungsplan ausschließlich zulässige Messenutzung abzustellen. Die neue Formulierung sollte aber klarstellen, dass die Regelungen ausschließlich die Messenutzung betreffen und daher nicht für andere Firmen gelten.

Daher sollen im Satzungstext in § 2 Abs. 1 c) in Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1728 a die Begriffe „Firmennamen in Einzelbuchstaben und/oder Firmenlogos“ durch „Messenamen in Einzelbuchstaben und/oder Messelogos“ ersetzt werden.

Der neue Text (Änderungen fettgedruckt) lautet:

„c) Ergänzende Regelungen für Werbung mit Wirkung auf den zentralen Stadtraum rund um den Messesee, den Willy-Brandt-Platz und die Willy-Brandt-Allee:

Am zentralen Stadtraum rund um den Messesee, am Willy-Brandt-Platz und an der Willy-Brandt-Allee ist

1. nur Werbung an der Stätte der Leistung
2. und diese ab dem 1. Obergeschoss nur in Form von **Messenamen** in Einzelbuchstaben und/oder **Messelogos** zulässig.“

Der vollständige Satzungstext liegt in Anlage bei.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin wie aus nachstehender Ziffer II., der Satzungstext wie in der Anlage ersichtlich, der Text der Begründung bleibt unverändert.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lindner-Schädlich, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage folgendes

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung vorgebrachten Äußerungen der
 - Messe München GmbH
können in Bezug auf Großveranstaltungen berücksichtigt und hinsichtlich der Aufweitung der Werbezeiten für Großveranstaltungen **berücksichtigt**,
hinsichtlich sich bewegender und blinkender Werbeanlagen während Großveranstaltungen im östlichen und westlichen Messevorfeld nicht berücksichtigt werden und in Bezug auf freistehende Werbeanlagen während Großveranstaltungen im östlichen und westlichen Messevorfeld zum Teil nicht berücksichtigt werdenund der
 - Vodafone D2 GmbH
können zur Lage der Antennenanlagen berücksichtigt werden.
2. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen der
 - Industrie- und Handelskammer
können hinsichtlich einer Überreglementierung der Werbung nicht berücksichtigtund der
 - Autobahndirektion Südbayern
können in Bezug auf Prüfung des Bauantrages von Werbeanlagen in Autobahnnähe berücksichtigt werden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1952 **in dem in der Anlage angefügten Satzungs-****text** mit der dazugehörigen Begründung wird gebilligt.
4. Das Planungsreferat wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1952 mit Begründung öffentlich auszulegen.
5. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen und ihm nachfolgende Begründung beigegeben.
Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1952 für den Teilbereich zwischen Paul-Wassermann-Straße und der Straße Am Mitterfeld wird aufgehoben.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Am

Prof. Thalgott

II

II/3

II/35 R

II/35 V